



Die Badische Landesbühne zeigt „nichts, was uns passiert“

Dienstag, 3.12.2019, 19.30 Uhr
Kurhaus Bad Rappenau

Am 3.12.2019 zeigt die Badische Landesbühne das Stück „nichts, was uns passiert“ nach dem Debütroman von Bettina Wilpert. Eintritt 6 - 12 Euro, VVK bei der BTB Gäste-Information im Bahnhof und an der Abendkasse.

Bruderkrieg ... und Frieden auf Erden

Benefizlesung in Wollenberg
am 30.11.2019 um 17.00 Uhr

Die Buchvorstellung der neuen Weihnachtsgeschichte des Wollenberger Autors Hermann Siegmann findet am Samstag, 30.11.2019 in der ev. Kirche in Wollenberg statt. Mit dem Autor lesen OB Sebastian Frei und dessen Vorgänger Hans Heribert Blättgen.

Friedliche Einstimmung in den Advent mit Adventsmarkt

Cäcilia-Chor lädt ein zum „Event im Advent“ mit Klassikern und modernen Liedern aus Rock und Pop, Einlass 17.30 Uhr, Beginn 18.00 Uhr, Katholische Kirche Grombach, Sonntag, 1.12.2019, Eintritt frei. Anschließend ab ca. 19.00 Uhr romantischer Adventsmarkt in der Kulturscheune.

Weltklassik am Klavier

Konzert mit Shoko Kawasaki
8.12.2019, 17.00 Uhr

Wasserschloss Bad Rappenau

Werke von Chopin und Liszt präsentiert die Pianistin Shoko Kawasaki am Sonntag, 8.12.2019 im Wasserschloss Bad Rappenau. Eintritt 25 Euro, für Studenten 15 Euro, bis 18 Jahre Eintritt frei. Infos unter Tel. 0211/9365090.



Haben Sie schon Ihre Weihnachtsgrüße abgegeben?

Das letzte reguläre Mitteilungsblatt mit einem Weihnachtsgruß-Sonderteil erscheint am Donnerstag, 19.12.2019. Redaktionsschluss ist am Montag, 16.12.2019, 12.00 Uhr.

Für den Weihnachtsgruß-Sonderteil benötigen wir Ihren Anzeigenauftrag bis Freitag, 29.11.2019, 17.00 Uhr.

Ansonsten ist unser Anzeigenschluss für den Geschäftsteil der Weihnachtssonderausgabe am Freitag, 13.12.2019, 12.00 Uhr.

Vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 macht der Verlag Betriebsferien.

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 10.01.2020. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Dienstag, 07.01.2020, 12.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen und um 16.00 Uhr für die Vereinsmitteilungen.

Unser Team berät Sie gerne!

STEIN
DRUCK & VERLAG

Druckerei Stein GmbH
Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau

Tel. 07264 70246-0
Fax 07264 70246-99

rappenau@druckerei-stein.de
www.druckerei-stein.de

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Veranstaltungen im Dezember

4.12.	Landfrauenverein	Weihnachtsfeier	Gasthaus zur Eisenbahn
6.12.	Agape Harmony e.V.	1. Weihnachtskonzert	Großer Bürgersaal
7.12.	Agape Harmony e.V.	2. Weihnachtskonzert	Großer Bürgersaal
7.12.	Sportclub 1921 e.V.	Winterfeier der AH-Abteilung	SCS Vereinsraum
8.12.	evangelische Kirchengemeinde	Seniorenachmittag zum Advent	evang. Gemeindehaus
11.12.	DRK Senioren	Seniorenachmittag	Kleiner Bürgersaal
12.12.	DRK	Blutspende	Bürgerzentrum
14. o. 15.12.	Landfrauenverein	Weihnachtsmarktbesuch	Esslingen
15.12.	evangelische Kirchengemeinde	Weihnachtsliedersingen	evang. Kirche
15.12.	evangelische Kirchengemeinde	Weihnacht mit Kindern	evang. Kirche
16.12.	Freizeit-Gymnastik-Verein	Weihnachtsfeier	Gasthaus zur Eisenbahn
17.12.	kath. Kindergarten	Marias Winterdorf/ Advent im Dorf	kath. Kindergarten
17.12.	Gemeinde Siegelsbach	Gemeinderatsitzung	Ratssaal, Bürgerzentrum
24.12.	Musikverein und MGV „Eintracht 1906“	Weihnachtsliedersingen und -spielen	Vorplatz Bürgerzentrum

Bürgersprechstunde

Liebe Siegelsbacherinnen und Siegelsbacher, Ihre Meinung ist mir und meinem Team sehr wichtig. Um den regelmäßigen Austausch zwischen dem Rathaus und Ihnen sicherzustellen, biete ich daher an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Bürgerzentrum Siegelsbach eine Bürgersprechstunde an. Sie haben hier die Möglichkeit Ihre Themen, Fragen oder Anregungen mit mir zu besprechen. Um die Sprechstunde zeitlich koordinieren zu können und Ihnen mögliche Wartezeiten zu ersparen, melden Sie sich bitte kurz telefonisch unter der Nummer 07264/9150-33 an.

Der nächste Termin ist: 5. Dezember 2019

Sie können sich selbstverständlich auch weiterhin gerne unmittelbar mit Ihren Anliegen an die Verwaltung wenden. Oft können wir Ihnen auch direkt weiterhelfen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister



Rauchmelder sind Lebensretter



Foto: Thinkstock/Stockphoto

Christbäume gesucht

Die Gemeinde Siegelsbach möchte auch in diesem Jahr wieder Christbäume u.a. auch auf dem Vorplatz des Bürgerzentrums aufstellen.

Es werden ein 6 m und ein 10 m hoher Tannenbaum benötigt, vorzugsweise Nordmann- oder Weißtanne. Bitte setzen Sie sich mit dem Bauhof der Gemeinde Siegelsbach unter der Tel.-Nr. 07264/9150-29 oder 0174/3120291 in Verbindung, falls Sie einen entsprechenden Christbaum zur Verfügung stellen möchten.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns recht herzlich.

Ihre Gemeindeverwaltung Siegelsbach

Geschwindigkeitskontrolle durch die große Kreisstadt Bad Rappenau am 14.11.2019

hier: Ergebnismitteilung

Am 14.11.2019 wurden auf der Gemarkung Siegelsbach in der Zeit von 10.56 bis 13.58 Uhr eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt.

Die Geschwindigkeitskontrollen brachten folgendes Ergebnis:

Messstelle Siegelsbach, Hauptstraße, L 530	
zulässige Höchstgeschwindigkeit	30 km/h
in der Zeit zwischen 10.56 und 13.58 Uhr	
Anzahl der gemessenen Fahrzeuge	1.273
Geschwindigkeitsüberschreitungen insgesamt	186 (14,6 %)
06-10 km/h	114
11-15 km/h	49
16-20 km/h	19
26-30 km/h	4
Höchstgeschwindigkeit:	55 km/h

Neue Mitarbeiterin in der Kernzeitenbetreuung Villa Kunterbunt

Wir freuen uns sehr, dass wir mit Elke Emmerich eine neue Mitarbeiterin bei der Gemeinde Siegelsbach begrüßen dürfen.

Frau Emmerich wurde zum 4.11.2019 für die Kernzeitenbetreuung Villa Kunterbunt eingestellt und verstärkt nun das Team der Villa Kunterbunt mit ihrer Leiterin Frau Gabi Würz und Mitarbeiterin Frau Angelika Munz.

Frau Emmerich bringt bereits erste Erfahrungen aus ihrer zweieinhalbjährigen Tätigkeit als Aushilfskraft in der Kernzeitenbetreuung Obergimpfern mit.

Wir freuen uns sehr über den Neuzugang. Gleichzeitig wünschen wir ihr eine erfolgreiche und harmonische Zeit in der Villa Kunterbunt. Gemeindeverwaltung Siegelsbach



Friedhof Siegelsbach

Aus gegebenem Anlass bitten wir auf dem Friedhof Folgendes zu beachten: Das Erdlager auf dem Friedhof dient zum Auffüllen von Gräbern. Pflanzenreste müssen in der vorhandenen Kompostanlage entsorgt werden.

Die Gemeindeverwaltung



Brennholzversteigerung

Am Samstag, 7.12.2019 findet eine Brennholzversteigerung statt.

Treffpunkt: 11.30 Uhr, Friedhof Siegelsbach

Gemeindeverwaltung Siegelsbach

Nächste Versteigerung am Samstag, 28.12.2019

Treffpunkt: 11.00 Uhr, Friedhof Siegelsbach



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Beteiligten auf die Stadt Bad Friedrichshall

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 22.11.2019 die zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und der Gemeinde Siegelsbach am 18.11.2019 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB (Wertermittlung), zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Bad Friedrichshall als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Abs. 5. i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Beteiligten auf die Stadt Bad Friedrichshall

Die

Stadt Bad Friedrichshall (Landkreis Heilbronn)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Timo Frey
- nachstehend „Stadt Bad Friedrichshall“ genannt -,

und die

Gemeinde Siegelsbach (Landkreis Heilbronn)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Haucap
- nachstehend „Gemeinde Siegelsbach“ genannt -,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Beteiligten auf die Stadt Bad Friedrichshall auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.9.2017 (GBl. S. 497):

Vorbemerkungen

Die Beteiligten und die Stadt Bad Friedrichshall wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Beteiligten die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Bad Friedrichshall.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Städte oder Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Städte oder Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Übertragung der Aufgabe

1. Die Beteiligten übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Bad Friedrichshall (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Rechte und die Pflichten der Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Bad Friedrichshall über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Bad Friedrichshall nimmt die Übertragung an. Die Stadt Bad Friedrichshall ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Beteiligten bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Beteiligten und die Stadt Bad Friedrichshall vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2

Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Bad Friedrichshall kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Friedrichshall und der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Diese sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Bad Friedrichshall das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Der Entwurf der Erstreckungssatzung ist den Vertragsparteien bekannt und stimmen diesem zu. Die jeweils erstreckte Satzung sowie jede Änderung der erstreckten Satzungen, sind in den beteiligten Städten und Gemeinden nach deren Bekanntmachungsvorschriften bekannt zu machen.
 3. Die Stadt Bad Friedrichshall kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
 4. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung bis zum 31.12.2019 mit Wirkung zum 31.12.2018 aufzuheben.

§ 3

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),

- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO)
- sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
 3. Die Stadt Bad Friedrichshall stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Bad Friedrichshall der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses **ungeöffnet** vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließen,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Bad Friedrichshall aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung **nicht telefonisch** erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in **anonymisierter Form** erteilt werden.
 4. Die Stadt Bad Friedrichshall gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
 5. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Beteiligten in der vorliegenden Form
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form, z.B. als PDF-Datei.

§ 4

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nördlicher Landkreis Heilbronn mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung.

1. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser ...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Beteiligten aktualisiert werden, übergeben die Beteiligten das entsprechende Update des aktualisierten Datenbestands spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Bad Friedrichshall.

2. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Beteiligten in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei den Beteiligten.
4. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten.

Hierzu gehören insbesondere die

- Bauakten,
- Bebauungspläne,
- Flächennutzungsplan,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den Beteiligten erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet.

Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Beteiligten zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Beteiligten ermächtigen den Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Beteiligten ermächtigen den Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bad Friedrichshall weitergeleitet.

§ 5

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bad Friedrichshall ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung **„Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn“** - nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Beteiligten und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Friedrichshall.
2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bad Friedrichshall in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen festgelegt. Bei der Erstellung von Gutachten sollen die Gutachter aus der jeweiligen Kommune beteiligt werden.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit dem Gemeinderat der Beteiligten bzw. ggf. mit den weiteren beteiligten Kommunen vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 6**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bad Friedrichshall eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle Gutachterausschusses
nördlicher Landkreis Heilbronn“**

§ 7**Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bad Friedrichshall und der Beteiligten beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen mit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zur Weiterverarbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8**Personal- und Sachmittelausstattung**

1. Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Bad Friedrichshall.

§ 9**Kostenbeteiligung**

1. Die Beteiligten beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Bad Friedrichshall entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Bad Friedrichshall wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
 - a) Für den „Hoheitsbetrieb“:
Das Verhältnis der Kaufverträge eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kaufverträge eines Jahrgangs.
 - b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs. Die Fahrtkosten werden dem entsprechenden jeweils Beteiligten nach Aufwand abgerechnet.

Die Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten werden nach dem KGST abgerechnet, alle anderen Kostenstellen werden nach den tatsächlichen Kosten/Aufwand abgerechnet.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Stadt Bad Friedrichshall und den Beteiligten bis zum 30.6. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Bad Friedrichshall den Mitarbeitern der Beteiligten jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Bad Friedrichshall und die Beteiligten über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Friedrichshall.

4. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 1.1.2020 beurkundet wurden und die das Gebiet der Beteiligten betreffen, so wird dieser Aufwand entsprechend der vereinbarten Kostenbeteiligung (s. o. § 9 Abs. 2 a) abgerechnet.
5. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Bad Friedrichshall und der Beteiligten entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.
6. Die Kostenbeteiligung der Beteiligten kann von der Stadt Bad Friedrichshall als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.6. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Bad Friedrichshall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Beteiligten zur Zahlung fällig.
7. Die Kostenbeteiligung der Beteiligten am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b)) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 10**Verpflichtungen der Vertragspartner**

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Bad Friedrichshall ist verpflichtet, den Beteiligten jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Beteiligten entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Bad Friedrichshall benennt der Beteiligten einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11**Haftung**

1. Die Stadt Bad Friedrichshall verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Bad Friedrichshall haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12**Kündigung**

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Beide Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bad Friedrichshall Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
5. Die bisher noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterverarbeitung dem jeweiligen gekündigten Vertragspartner über (siehe § 7 dieser Vereinbarung).

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Friedrichshall. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Bad Friedrichshall
 - zwei für die Beteiligten
 - eine für das Landratsamt Heilbronn (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Beteiligten hat dieser Vereinbarung am 15.10.2019 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat dieser Vereinbarung am 24.9.2019 zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Landratsamt Heilbronn (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am 1.1.2020 rechtswirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Bad Friedrichshall und den Beteiligten vom 14.9.2015“ außer Kraft.
5. Die Stadt Bad Friedrichshall teilt der zentralen Geschäftsstelle beim LGL die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Bad Friedrichshall, 18.11.2019
Stadt Bad Friedrichshall
Bürgermeisteramt
Timo Frey, Bürgermeister

Siegelbach, 18.11.2019
Gemeinde Siegelbach
Tobias Haucap, Bürgermeister

Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



Abfallkalender 2020

Der Abfallkalender des Landkreises Heilbronn für das Jahr 2020 wird im Dezember an alle Haushalte verteilt. Darin aufgeführt sind alle Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall und Papier sowie das Datum der Schadstoffsammlung. Der Kalender ist besonders am Jahresbeginn hilfreich, da es durch die Feiertage zu Verschiebungen bei den Abfuhrterminen kommt. Außerdem enthält er wie gewohnt zwei Sperrmüllgutscheine. Sperrmüll kann auch alternativ unter www.landkreis-heilbronn.de/sperrmuell-online zur kostenlosen Abholung angemeldet werden. Pro Haushalt und Jahr sind zwei Sperrmüllabholungen möglich.

Wer bis Ende des Jahres keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich ein Exemplar auf dem Rathaus abholen. Der Kalender ist auch online abrufbar unter www.landkreis-heilbronn.de/abfallkalender. Unter www.landkreis-heilbronn.de/abfall-app kann außerdem eine App heruntergeladen werden, die an alle Abfuhrtermine erinnert.

Musikschule Konzert

Musizier- Stunde im Advent

Gesangsklasse
Leitung: Simone Egolf

Gitarrenklasse
Leitung: Alfino Ronzano

Eintritt FREI

SAMSTAG
30. Nov. Ev. Kirche
2019 · 16.00 Uhr Siegelbach

Musikschule Unterer Neckar

Agape Harmony e.V.

Weihnachts KONZERTE

Freitag, 6. Dezember um 20 Uhr
Samstag, 7. Dezember um 20 Uhr
im Bürgerzentrum Siegelbach

Sonntag, 8. Dezember um 17 Uhr
in der Ballei, Neckarsulm

EINTRITT FREI
SPENDE ERBETEN

Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach

Weihnachtsfeier am 30.11.2019

Am Samstag, 30. November findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Gasthaus zur Eisenbahn statt. Beginn ist um 19.30 Uhr. Es sind alle Angehörigen der Wehr mit Partner recht herzlich eingeladen.

Katholischer Kindergarten Siegelsbach

Dampfmaschinen

Vergangene Woche besuchte uns Familie Weisbrod mit einer beeindruckenden Auswahl an Dampfmaschinen und Ausstellungsstücken aus Holz. Wir konnten wunderschön gestaltete Dampfmaschinen in Bewegung beobachten. Unter anderem befanden sich unter den Ausstellungsstücken eine Lokomotive, mehrere Traktoren, eine alte Dreschmaschine sowie ein alter Kartoffelernter. Das Riesenrad erkannten die Kinder von ihren Talmarktbesuchen gleich wieder und noch vieles mehr an detailreichen Nachbauten waren zu entdecken.



Besonders beeindruckt bei den Holzarbeiten hat die Kinder eine Gitarre mit einem Zigarrenkasten als Resonanzkörper und eine filigrane Gitarre in Miniaturgröße. Am Ende der Demonstration durften die Kinder in einem Film die großen beeindruckenden Maschinen in Aktion sehen, die Herr Weisbrod in vielen Stunden Arbeit so beeindruckend nachgebaut hat. Ein Kind wollte den Raum gar nicht mehr verlassen und die Kinder bedankten sich überschwänglich bei ihrem Kindergartenfreund dafür, dies mit seiner Familie ermöglicht zu haben. Wir alle, die Kinder und das Erzieherenteam, möchten sich für das tolle Erlebnis bedanken und wir freuen uns schon auf eine Wiederholung.

LandFrauenverein Siegelsbach

Weihnachtsfeier

Das erfolgreiche Jahr 2019 neigt sich dem Ende zu. Wir haben viel zusammen und miteinander unternommen. Am Mittwoch, 4.12.2019 um 19.00 Uhr wollen wir uns zusammen im Gasthaus zur Eisenbahn zur Weihnachtsfeier treffen. Wir freuen uns auf ein gemütliches Zusammensein bei einem leckeren Essen. Neue Gesichter sind natürlich auch herzlich willkommen. Anregungen hinsichtlich der Gestaltung der Feier beziehungsweise Beiträge sind ebenfalls herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Vorschläge. Um besser planen zu können, benötigen wir eine Anmeldung über das Landfrauen-Handy (0159/07064867) per WhatsApp oder Anruf oder auch telefonisch bei Christel Stattelmann bis zum 30.11.2019.

MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.

Probentermine

Die Proben finden diesen Freitag, 29.11.2019 im Bürgerzentrum wie folgt statt:

18.00 Uhr Kinderchorprobe

19.30 Uhr Männerchorprobe

20.00 Uhr Männerchor und United Voices/Projektchor gemeinsame Probe für Weihnachtsfeier

20.30 Uhr United Voices/Projektchor

Zur Info: Unser gemütliches Beisammensein im Bistro verschiebt sich aufgrund der Sonderproben von Freitag, 29.11. auf Freitag, 6.12.2019.

Die Sonderproben finden am Samstag, 30.11.2019 wie folgt statt:

9.00 - 10.30 Uhr Kinderchor in der katholischen Kirche

10.30 - 15.00 Uhr United Voices/Projektchor im Bürgerzentrum Siegelsbach

15.00 Uhr Männerchor und United Voices/Projektchor Einsingen Weihnachtslieder

16.00 Uhr Auftritt auf dem Hüffenhardter Weihnachtsmarkt

Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.

Arbeitsieg zum Vorrundenende

SC Siegelsbach 1 - SV Neidenstein 1

2:1

Von Beginn an nahm die Partie Fahrt auf. Mit der ersten Chance gingen die Gäste durch einen Schuss aus kurzer Distanz am langem Pfosten in Führung. Unsere Elf hatte nach dem Rückstand gleich zwei sehr gute Einschussmöglichkeiten um den Ausgleich zu erzielen.

Die Edelweißen lauerten auf Konter und spielten aus einer verstärkten Abwehr heraus auf ihre schnellen Stürmer. Kurz vor der Pause gelang M. Ajili der hochverdiente Ausgleich mit einem Kopfball. Sören Grässlin hatte dann noch vor dem Wechsel die Führung auf dem Fuß, doch der sichere Torhüter der Gäste parierte hervorragend. Nach dem Wechsel war das Spiel ausgeglichen, wobei die Gäste nach zwei Unstimmigkeiten gute Chancen hatten.

Mit zunehmender Spieldauer dominierte unsere Elf das Spielgeschehen, doch es dauerte bis zur 81. Minute als M. Seker herrlich freigespielt wurde und mit einem satten Schuss in kurze Ecke dem vielumjubelten Siegtreffer erzielte. Nach einigen hitzigen Szenen, die aber für unsere Elf nicht gefährlich wurden, piff der Schiedsrichter nach 95 Minuten das Spiel ab.

Reserve

SC Siegelsbach 2 - SV Neidenstein 2

3:5

Nach der frühen Führung durch B. Aksoy wurden die Gäste stärker und gewannen verdient mit 3:5. Das Tor zum zwischenzeitlichen Ausgleich gelang B. Aksoy und zum 3:5 Richard Sternberg.

Rückrundenauftritt

Am Sonntag, 1. Dezember (1. Advent) spielen unsere beiden Mannschaften beim TSV Reichartshausen.

TSV Reichartshausen 2 - SC Siegelsbach 2, 12.30 Uhr

TSV Reichartshausen 1 - SC Siegelsbach 1, 14.30 Uhr

TTC Siegelsbach

TTC Siegelsbach - TTV Rohrbach III

6:9

Am Mittwoch, 20.11.2019 hatte unsere Erste die Dritte aus Rohrbach zu Gast. Leider mussten die Siegelsbacher weiterhin auf zwei Stammkräfte verzichten und konnten nur ersatzgeschwächt antreten. Aus den Eingangsdoppel gingen lediglich Kontny/Westphal siegreich hervor. Im ersten Einzeldurchgang konnten nur Teßmer und Westphal für Siegelsbach punkten. Somit stand es 3:6. Im zweiten Einzeldurchgang verkürzten zwar Teßmer, Kontny und Westphal, doch am Ende stand ein unglückliches 6:9 aus Siegelsbacher Sicht auf dem Spielbericht.

Gespielt haben M. Teßmer, G. Sigmann, F. Kontny, M. Westphal, H. Gramling, L. Grottko, A. Dolleschel

TSV Dühren - TTC Siegelsbach

9:5

Am Freitag, 22.11.2019 war die Erste noch zu Gast in Dühren. Leider nur mit drei Stammkräften aus der ersten Mannschaft. Somit war es eigentlich eine klare Sache für den Gastgeber. Dass es am Ende doch eher knapp ausging, war den Männern aus Siegelsbach geschuldet. Konnte man im Doppel kein Spiel gewinnen, machte man es in den Einzelspielen umso besser.

Im ersten Durchgang konnten gleich Teßmer, Kontny und Westphal ihre Spiele gewinnen. Für die Ersatzspieler aus der zweiten Mannschaft war es ein Gewinn an Erfahrung. Somit verkürzten die Siegelsbacher auf 3:6. Im zweiten Durchgang war das Pulver verschossen und nur noch Teßmer und Kontny, welche an diesem Abend starke Nerven bewiesen, sicherten für Siegelsbach zwei weitere Punkte. Aber auch dieses Spiel hat gezeigt, dass bei voller Mannschaftsstärke mit Siegelsbach zu rechnen ist und der Tabellenplatz nicht die Möglichkeiten dieser Mannschaft widerspiegelt.

Gespielt haben M. Teßmer, F. Kontny, M. Westphal, A. Dolleschel, R. Schmidt, L. Grottko

VfB Epfenbach - TTC Siegelsbach U15

6:2

Ebenfalls am Freitag, 22.11.2019 war unsere U15 beim Tabellenführer in Epfenbach zu Gast. Gleich in den Eingangsdoppeln zeigten Remmele/Remmele das auch nach einem 0:2-Rückstand mit ihnen zu rechnen ist. Sie wehrten insgesamt 4(!) Satz- und Matchbälle ab und haben Ende das Spiel noch 3:2 gewonnen. In den Einzelpartien

zeigte sich dann warum Epfenbach (zu Recht) an der Tabellenspitze steht. Es gelang nur Westphal ein Spiel für Siegelsbach zu entscheiden und so stand am Ende ein leistungsgerechtes 6:2 für Epfenbach auf dem Papier.

Gespielt haben F. Westphal, M. Schulze, Fl. Remmele, Fe. Remmele

Vorschau

Mittwoch, 27.11.2019 SV Treschklingen - TTC Siegelsbach U15

Mittwoch, 27.11.2019 TTC Siegelsbach - TTV Sulzfeld II

Dienstag, 3.12.2019 TTC Siegelsbach II - TTF Eschelbach-Angelbachtal IV

Dienstag, 3.12.2019 TTC Landshausen - TTC Siegelsbach



Sprechzeiten

Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach



Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Jeden ersten Dienstag im Monat Sprechstunde des Kreisjugendamts

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Schuh, Bezirkssozialarbeiterin des Kreisjugendamts, bietet im der JuLe in Bad Rappenau-Zimmerhof, Zwickauer Weg 3, jeden ersten Dienstag im Monat von 9.30 bis 11.30 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Terminvereinbarungen sind möglich unter Telefon 07131/994-518.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung am 4.12.2019

Für die Städte Bad Rappenau, Bad Wimpfen und Gundelsheim sowie für die Gemeinden Kirchartd, Offenau und Siegelsbach wurde ein Schwerpunktsprechtag im Rathaus der Stadt Bad Rappenau eingerichtet.

Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, 4.12.2019 von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.20 bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, im Besprechungszimmer 140 (1. OG) statt. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe der Rentenversicherungsnummer bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau, Herr Gabel, unter Telefon 07264/922-312 ist erforderlich.

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchgeführt werden. Die Aufnahme von Anträgen (z.B. auf Kontenklärung) ist nicht möglich.

Der Beauftragte der Deutschen Rentenversicherung gibt Auskunft und berät über alle Versicherungs-, Beitrags-, Rehabilitations- und Rentenangelegenheiten. Bei den Sprechtagen wird eine Datenstation eingesetzt, die mit dem Computer der Deutschen Rentenversicherung verbunden ist. Es können umgehend kostenlos Rentenanwartschaften geprüft und berechnet werden.

Zur Vorsprache sollten alle Rentenunterlagen und der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden. Bei Auskunftersuchen aus dem Versichertenkonto des Ehepartners ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Durch die Organisationsreform in der Rentenversicherung können alle Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg beraten werden.

HNV bietet Freifahrten für die Adventssamstage 2019 an

Werbung für die Nutzung von Bus und Bahn

Zum Jahresende hat sich der HNV eine neue Aktion ausgedacht. Im HNV-Binnentarif - also in der Stadt Heilbronn, Landkreis Heilbronn und im Hohenlohekreis - können an den vier Adventssamstagen sämtliche Verkehrsmittel - sprich Bus, Bahn und Stadtbahn - unentgeltlich genutzt werden. Ob allein oder mit der ganzen Familie, der entspannten Fahrt zum Shopping oder Weihnachtsmarktbesuch steht so nichts mehr im Wege. Auch zu „Bad Rappenau on ice“, der Eislaufbahn in der Stadtmitte von Bad Rappenau kann man so kostengünstig und ohne Parkplatzsuche anreisen. Die Eisbahn ist ab 12.12.2019 bis 6.1.2020 täglich geöffnet, samstags von 11.00 bis 23.00 Uhr.



An den Adventssamstagen kostenlos Bus und Bahn fahren. Auch bei Schnee.

Infos zur Eisbahn in Bad Rappenau gibt es hier: www.rappenau-on-ice.de/#events

Klar, dass der HNV auch hier hofft, das Angebot neuen Nutzergruppen bekannt zu machen. Solche Aktionen sind allerdings nicht beliebig wiederholbar, denn sie sind mit entsprechenden Kosten verbunden. Zum einen verzichtet der HNV auf die Tageseinnahmen an den besagten Aktionstagen, zum anderen müssen die Beförderungskapazitäten erhöht werden, was wiederum zusätzliche Kosten verursacht. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt rund 160.000 Euro. Ein stolzer Betrag, den die Kooperationspartner und Gesellschafter des HNV bereitstellen. Laut Geschäftsführer Gerhard Gross werden die Fahrgastzahlen an den Adventssamstagen erfasst und ausgewertet und fließen in die strategischen Überlegungen über weitere Maßnahmen mit ein.

Agentur für Arbeit schließt früher

Die Agentur für Arbeit Heilbronn in der Rosenbergstraße 50 ist am Mittwoch, 4. Dezember wegen einer internen Veranstaltung ab 12.00 Uhr geschlossen.

Die Service-Hotline für Arbeitnehmer ist wie gewohnt bis 18.00 Uhr unter 0800/4555500 (gebührenfrei) erreichbar.

Bekanntmachungen des Landratsamts



Abfallkalender 2020

Der Abfallkalender des Landkreises Heilbronn für das Jahr 2020 wird im Dezember an alle Haushalte verteilt. Darin aufgeführt sind alle Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall und Papier sowie das Datum der Schadstoffsammlung.

Der Kalender ist besonders am Jahresbeginn hilfreich, da es durch die Feiertage zu Verschiebungen bei den Abfuhrtagen kommt. Außerdem enthält er wie gewohnt zwei Sperrmüllgutscheine.